

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00 Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 32/2021 Mittwoch, den 21.04.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Kinder-und Jugendwohngruppe (KJWG) Frauenberg der Psychologisch-Systemische Jugendhilfen (PSJ) Annaberg GmbH, Frauenbergstr. 4, 94491 Hengersberg, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Seite 109

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes "Mittelschule Schöllnach" vom 30. März 2021

Seite 110

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggensbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2021

Seite 114

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Kinder-und Jugendwohngruppe (KJWG) Frauenberg der Psychologisch-Systemische Jugendhilfen (PSJ) Annaberg GmbH,

Frauenbergstr. 4, 94491 Hengersberg, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderund Jugendwohngruppe (KJWG) Frauenberg der PSJ Annaberg GmbH, Frauenbergstraße 4, 94491
 Hengersberg wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem
 Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 23.04.2021 in die Kinder- und Jugendwohngruppe (KJWG) Frauenberg, Frauenbergstraße 4, 94491 Hengersberg vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen
 Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der
 Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
- 2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
- 3. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 23.04.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 25.04.2021 außer Kraft.
- 5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf Deggendorf, 20.04.2020

gez.

Peterle Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

Gz: 20-2050

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes "Mittelschule Schöllnach" vom 30.03.2021

Bekanntmachung vom 19.04.2021

Der Schulverband "Mittelschule Schöllnach" hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 23.03.2021 die Verbandssatzung vom 30.03.2021 neu erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 14.04.2021, Gz: 20-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Verbandssatzung und Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 19.04.2021 Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle Ltd. Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes "Mittelschule Schöllnach" beschlossene Verbandssatzung vom 30.03.2021 wird gem.Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO.

Satzung des Mittelschulverbands Schöllnach für die Mittelschule Schöllnach (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Schöllnach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetztes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) BayRS 2020-1-1-I - folgende

Verbandssatzung:

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen "Mittelschulverband Schöllnach".
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schöllnach.
- (3) Mitglieder des Schulverbands sind Schöllnach, Außernzell, Grattersdorf und Zenting.
- (4) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst die mit Rechtsverordnungen der Regierung von Niederbayern vom 25. Juni 2015 (Nr. 44-5103/250-2) und 7. August 2018 (Nr. 44-5103/272-29) festgelegten Schulsprengel der Mittelschule Schöllnach.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3 Sitz- und Stimmenverteilung in der Schulverbandsversammlung

- (1) In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister oder deren nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz KommZG bestimmten Stellvertreter der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung.
- (2) Jedes Mitglied in der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.
- (4) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit vier Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende sowie der Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 20,00 Euro je Sitzung.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (4) Ehrenamtliche Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für Ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden. Die Entschädigungsleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach (§ 1 Abs. 2) bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Mittelschulverbands Schöllnach werden von der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach geführt.

§ 10 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage bemisst sich nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde.
- (3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in monatlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 1. des Monats zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 13.07.2015 außer Kraft.

Schöllnach, 30. März 2021

gez.

Oswald Schulverbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggensbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Iggensbach-Schwanenkirchen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

440.624,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

670.863,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

§ 4 (Schulverbandsumlage)

(1) Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 320.000,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 110 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.909,09 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 150.000.- € erhoben. Die Investitionsumlage je Verbandsschüler beträgt 1.363,64 €.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000,--** € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 26.04.2021 bis 04.05.2021 bei der Gemeinde Iggensbach, Hauptstr. 39, 94547 Iggensbach, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf, (§ 4 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Iggensbach, 19.04.2021

gez.

H a i d e r Schulverbandsvorsitzender